

und Passau, „Heinrich“ vor den Bischöfen von Worms, Passau u. A. Auch belehnte Kaiser Friedrich III. den Bischof Dietrich III. und Johann VI. mit dem weltlichen Regal, wie dies bezüglich deren Nachfolger und Vorgänger von den späteren oder früheren Kaisern ebenfalls geschah.¹⁾ Deshalb hatten sie nicht blos den Lehnseid zu leisten, sondern besaßen auch das Recht, Anderen Lehn zu ertheilen. Gleichwohl konnten die Bischöfe auf den Gang oder Verlauf der politischen Ereignisse Meissens und Sachsens keinen bemerkenswerthen Einfluss ausüben, wozu sie als geistliche Vorstände ihrer kirchlichen Diözese auch weder Beruf hatten, noch bei dem weitläufigen Umfange derselben wegen vielfältiger Amtsfunktionen und Verwaltungsgeschäfte hinreichende Zeit würden gefunden haben.

Das ihnen untergeordnete Domcapitel, welches einen grossen Theil der Pflege und Regie des Hochstiftes auf sich genommen, war aus einem Dompropst, seit 1152 aus einem Domdecan, dann aus einem Cantor, Custos, Scholasticus u. A. zusammengesetzt. Seit 1476 erhielten die sächsischen Fürsten das Präsentationsrecht zu den geistlichen Dignitäten in Meissen, Merseburg und Naumburg.²⁾ Vom XIII. Jahrhunderte an bestand das Amt eines General-Vicars (Officialis principalis) zur persönlichen Stellvertretung des Bischofs, das mit dem Tode desselben erlosch.³⁾ Die weltlichen Geschäfte eines Stiftsvogtes — advocatus —, der die Rechte und Freiheiten des Bisthums wahren musste, führte später unter Oberaufsicht des Domcapitels ein eigener Official — advocatus officialis — als rechtskundiger Beamter. Im Dome selbst besorgten nebst dem Pleban oder Leutepriester noch Vicarien, Altaristen u. A. den Pfarrgottesdienst, das Chor- und Stundengebet in den Stallen, der Fürstencapelle und die vielen gestifteten Messen, Hochämter, Requiem, Vigilien und besonderen Andachten an zahlreichen Altären und Sacellen.

Auch die Collegiatkirchen zu Bautzen, Wurzen, Freiberg, Stolpen u. s. f. hatten theilweise dieselben Benennungen der Decane, Pröpste und anderer Dignitäten. Der Bautzner Propst, welcher Anfangs aus dem Gremium der Meissner Capitularen vom Bischofe, seit 1481 aber von den sächsischen Kurfürsten gewählt und vom Bautzner Capitel bestätigt wurde, musste zu Meissen residiren, was im Reformationszeitalter für die katholische Kirche nicht ohne schwere Folgen blieb. Die Meissner Bischöfe besaßen seit 995 die weltliche und geist-

¹⁾ Chmel, Regal. II. p. 775. Cod. dipl. S. R. II. I. p. XVIII.

²⁾ Nähere Angaben über diese Dignitäten s. bei Bischof Hugbert.

³⁾ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 341.